



Novelle des ElektroG Entsorgung von Elektroaltgeräten

Stand: April 2016

Die Novelle des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) dient der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben und soll zu einer Steigerung der Erfassungsmengen sowie der Recycling- und Verwertungsleistungen führen. Hierbei spielen die Vereinfachung der Rückgabe für die Verbraucher/innen, die Stärkung der Rückgewinnung ressourcenrelevanter Metalle und die Verhinderung illegaler Exporte eine besondere Rolle.



Symbol zur Kennzeichnung von Elektrogeräten

Nachfolgend sind die beiden für Verbraucher wichtigsten Neuerungen aufgeführt:

Neuaufnahme von PV-Modulen

Seit dem 1. Februar 2016 können ausgediente Photovoltaik-Module auch bei den Sammelstellen für Elektroaltgeräte abgegeben werden. Es besteht aber auch weiterhin die Möglichkeit PV-Module beim Fachhändler / Installateur zurückzugeben.



PV-Module gehören nun auch zu den Elektroaltgeräten

Neuaufnahme von Leuchten aus privaten Haushalten



Verschiedene Lampenarten

Im allgemeinen Sprachgebrauch werden Leuchten meist als Lampen bezeichnet, korrekt ist jedoch, dass eine Lampe lediglich das Leuchtmittel (z.B. Glühlampe, Leuchtstofflampe) benennt.

Leuchten hingegen sind die „Vorrichtungen“, die mittels einer Lampe zur Beleuchtung dienen. Diese gibt es in vielen verschiedenen Arten, wie Decken-, Steh-, Wand- und Tischleuchten usw.

Wurden bisher nur Energiesparlampen, Leuchtstofflampen und LEDs im Rahmen des ElektroG erfasst, so werden seit dem 1. Februar 2016 auch Leuchten – welche bisher je nach Größe zum Rest- bzw. Sperrmüll gehörten – im Rahmen der Elektroaltgerätesammlung mit erfasst. Lampen sind jedoch – soweit dies zerstörungsfrei möglich ist – vorher auszubauen.

Glühlampen und Halogenstrahler gehören hingegen weiterhin in den Restmüll.



Steh- und Tischleuchte